



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Oktober 2012 (15.10)  
(OR. en)**

---

**Interinstitutionelle Dossiers:**

**2011/0276 (COD)  
2011/0268 (COD)  
2011/0273 (COD)  
2011/0275 (COD)  
2011/0274 (COD)**

---

**14287/12  
ADD 8 REV 1**

**FSTR            64  
FC                42  
REGIO           102  
SOC               780  
AGRISTR        128  
PECHE           372  
CADREFIN      408  
CODEC           2242**

**ADDENDUM 8 zum VERMERK**

---

des                Vorsitzes  
für den           Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

---

Nr. Vordok.:    15243/2/11 REV 2, 13730/12, 15247/1/11 REV 1, 15253/1/11 REV 1, 15249/11,  
15250/2/11 REV 2

Nr. Komm.dok.: COM(2011) 615 final/2, COM(2012) 496 final, COM(2011) 607 final/2,  
COM(2011) 611 final/2, COM(2011) 614 final, COM(2011) 612 final/2

---

Betr.:            Legislativpaket zur Kohäsionspolitik  
                    – Erklärungen

---

**Erklärung des Rates zu den Bezugnahmen auf die entsprechenden länderspezifischen  
Empfehlungen und die entsprechenden Ratsempfehlungen in den Artikeln 4, 14, 15, 25, 26  
und 87 der Verordnung (EU) Nr. [...] [Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen]**

"Der Rat bestätigt, dass – sofern die entsprechenden gemäß Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommenen länderspezifischen Empfehlungen und die entsprechenden gemäß Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommenen Ratsempfehlungen im Sinne der Definition in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. [...] [Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen] bei der Erstellung von Partnerschaftsvereinbarungen und Programmen als Referenzpunkt herangezogen werden – die

besonderen Bedürfnisse und die territorialen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten und ihrer Regionen sowie ihre jeweiligen Zuständigkeiten in Bezug auf die Festlegung der politischen Maßnahmen, mit denen diesen Empfehlungen nachgekommen wird, in vollem Umfang berücksichtigt werden müssen. Bei der Überprüfung der Durchführung der Programme tragen die Mitgliedstaaten den neuen einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen Rechnung und sie schlagen – sofern zweckmäßig und unter Berücksichtigung der mehrjährigen Ausrichtung und der Vorhersehbarkeit des Rahmens für die Programmplanung – Änderungen an ihren jeweiligen Programmen vor."

**Erklärung der Kommission zum Kompromissvorschlag des Vorsitzes in Bezug auf die Indikatoren**

"Die Kommission bestätigt, dass sie ihre Dokumente mit Leitlinien zu den gemeinsamen Indikatoren für den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds und die europäische territoriale Zusammenarbeit innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Verordnungen in Abstimmung mit den jeweiligen Evaluierungsnetzen, die nationale Evaluierungsexperten umfassen, vervollständigen wird. Diese Dokumente mit Leitlinien werden Definitionen sämtlicher gemeinsamer Indikatoren und die Methoden für die Erfassung und die Weiterleitung von Daten über die gemeinsamen Indikatoren enthalten."